

1 Welches Geschlecht haben Sie (nach Geburtenregister)? ②

- Männlich
- Weiblich
- Divers
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister)

2 Wann wurden Sie geboren? ③

Geburtsdatum

T T M M J J J J J

3 Welchen Familienstand haben Sie? ④

- Ledig
- Verheiratet oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft
- Geschieden oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft aufgehoben
- Verwitwet oder eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) verstorben

Wohnsituation

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich im Folgenden auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

4 Haben Sie am 15. Mai 2022 alleine in dieser Wohnung gelebt?

- Ja → 8
- Nein

Hinweis! Bei „Ja“ weiter mit Frage 8.

5 Wie viele Personen haben am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung gewohnt?

- i** Bitte berücksichtigen Sie auch
 - Personen, mit denen Sie eine **Wohngemeinschaft** bilden,
 - **Untermieterinnen/Untermieter** und
 - alle **Kinder**, die in dieser Wohnung leben.
- Personen, die nur vorübergehend zu Besuch sind, gelten nicht als Bewohnerinnen/ Bewohner und werden nicht mitgezählt.

Anzahl Personen (Sie selbst eingeschlossen)

6 Haben Sie am 15. Mai 2022 in dieser Wohnung mit einer Partnerin oder einem Partner zusammengewohnt?

- Ja
- Nein → 8

7 Waren Sie am 15. Mai 2022 mit dieser Partnerin/diesem Partner verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft verbunden?

- Ja
- Nein

8 Haben Sie am 15. Mai 2022 noch mindestens eine weitere Wohnung oder ein weiteres Haus in Deutschland bewohnt?

- i** Dazu zählen auch ein Zimmer, eine Unterkunft oder ein Heim.
- Ja
- Nein → 10

9 An welcher Anschrift befand sich am 15. Mai 2022 Ihre Hauptwohnung?

- i** Hauptwohnung ist bei mehreren Wohnungen die überwiegend genutzte Wohnung. Sollten Sie als **Wochenendpendlerin/Wochenendpendler** am Wochenende bei Ihrer Familie wohnen, so geben Sie bitte die Wohnung der Familie als Ihre Hauptwohnung an. Für **Studierende** ist die Wohnung am Studienort die Hauptwohnung.

- Meine Hauptwohnung befand sich an ...
- ... der auf Seite 1 genannten Anschrift.
 - ... einer anderen Anschrift.

Staatsangehörigkeit und Zuwanderung

10 Wurden Sie auf dem heutigen Staatsgebiet von Deutschland geboren? ⑤

- Ja → 12
- Nein

11 In welchem Jahr sind Sie erstmals auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zugezogen? ⑤

Jahr

J J J J J

12 Haben Sie Ihren Aufenthalt in Deutschland schon einmal für mindestens 1 Jahr unterbrochen und im Ausland gelebt?

i Damit ist z. B. ein Auslandsstudium, ein beruflicher Auslandsaufenthalt oder ein Work-and-Travel-Aufenthalt mit einer Dauer von mindestens einem Jahr gemeint.

Ja

Nein → 14

13 In welchem Jahr sind Sie nach der letzten Unterbrechung auf das heutige Staatsgebiet von Deutschland zurückgekehrt? ⁵

Jahr

--	--	--	--

14 Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

Nur die deutsche Staatsangehörigkeit

Die deutsche und mindestens eine weitere (ausländische) Staatsangehörigkeit

Nur eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten

Staatenlos oder Staatsangehörigkeit ungeklärt

Bildung und Ausbildung

15 Waren Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 Schülerin/Schüler einer allgemeinbildenden Schule?

Ja

Nein → 18

16 Welche Schule besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

Grundschule

Förderschule

Schule mit mehreren Bildungsgängen ⁶

Hauptschule

Realschule

Gesamtschule, Waldorfschule

Gymnasium, Kolleg

17 Welche Klasse besuchten Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022?

1. bis 4. Klasse

5. bis 9./10. Klasse

Gymnasiale Oberstufe (ab 10./11. Klasse)

Hinweis für Personen unter 15 Jahren!

Für Personen unter 15 Jahren endet die Befragung hier.

18 Haben Sie einen allgemeinen Schulabschluss?

i Hiermit ist z. B. ein Hauptschulabschluss, die mittlere Reife oder das Abitur gemeint.

Ja

Nein/Noch nicht → 20

19 Welchen höchsten allgemeinen Schulabschluss haben Sie?

i Ordnen Sie bitte im Ausland erworbene Abschlüsse einem gleichwertigen deutschen Abschluss zu.

Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch (auch Abschluss im Ausland)

Förderschulabschluss

Haupt-/Volksschulabschluss

Abschluss der Polytechnischen Oberschule der DDR

Realschulabschluss, Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss

Fachhochschulreife

Abitur (Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

20 Haben Sie einen beruflichen Abschluss oder Hochschulabschluss?

i Bitte geben Sie auch „Ja“ an, wenn Sie
– eine **Anlernausbildung**,
– ein **Berufsvorbereitungsjahr** oder
– ein **Praktikum von mindestens 12 Monaten** absolviert haben.

Ja

Nein/Noch nicht → 23

26 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 irgendeine Gelegenheitsarbeit oder einen Nebenjob gegen Bezahlung ausgeübt? Es geht um Tätigkeiten, die nicht für die eigene Familie ausgeübt werden. 10

- i** Gemeint sind z. B. Tätigkeiten wie
- Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel,
 - Haushaltshilfe oder Reinigungskraft,
 - Fahrerin/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants, Onlineshops oder Paketbotin/Paketbote,
 - Babysitterin/Babysitter,
 - Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen oder
 - Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen.

Ja → 32
 Nein → 30

27 Aus welchem Grund haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet? 11

Wenn mehrere Gründe zutreffen, geben Sie bitte den Hauptgrund an.

- Urlaub/Sonderurlaub
- Krankheit
- Berufliche Weiterbildung → 32
- Unregelmäßige Arbeitszeiten
- Altersteilzeit
- Mutterschutz
- Elternzeit
- Sonstiger Grund

28 Erhalten Sie weiterhin Lohn- oder Gehaltsfortzahlung, staatliche oder soziale Leistungen, die Ihr Gehalt ganz oder teilweise ersetzen? 12

Ja → 32
 Nein

29 Wie lange dauert die Unterbrechung Ihrer Arbeit insgesamt?

3 Monate oder weniger → 32
 Länger als 3 Monate

Arbeitssuche

30 Haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 oder in den drei Wochen davor etwas unternommen, um eine (neue) Arbeit zu finden?

Dazu gehören auch die Suche nach einer Arbeit mit wenigen Stunden oder Aktivitäten zur Gründung einer Firma.

Ja
 Nein, ich habe bereits eine Tätigkeit gefunden. } → 40
 Nein, ich suche keine Arbeit.

31 Angenommen, Ihnen wäre in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 eine Arbeit angeboten worden, hätten Sie diese innerhalb der darauffolgenden zwei Wochen aufnehmen können?

Ja } → 40
 Nein

Derzeitige Haupttätigkeit

32 Als was haben Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet?

i Bei **mehreren Tätigkeiten**: Beziehen Sie sich bitte auf die Tätigkeit mit der höchsten wöchentlichen Stundenzahl.

Bei **Unterbrechung der Tätigkeit** (z. B. durch Elternzeit, Altersteilzeit): Beziehen Sie sich bitte auf die unterbrochene Tätigkeit.

Angestellte/Angestellter

Arbeiterin/Arbeiter, Heimarbeiterin/Heimarbeiter

Auszubildende/Auszubildender

Selbstständige/Selbstständiger mit Beschäftigten

Selbstständige/Selbstständiger ohne Beschäftigte (auch Honorarkraft, Person mit Werkvertrag)

Im Familienbetrieb mithelfende Person (unbezahlte Tätigkeit)

Beamten/Beamter, Richter/Richterin, Dienstordnungsangestellte/-angestellter

Zeit-/Berufssoldatin, Zeit-/Berufssoldat

Person im Bundesfreiwilligendienst (auch Freiwilliges Soziales Jahr)

Person im freiwilligen Wehrdienst

Trainee, Person im Volontariat oder bezahlten Praktikum

Sonstige Beschäftigte/sonstiger Beschäftigter mit Gelegenheitsarbeit oder kleinem Job

Arbeitsort

33 Arbeiten Sie überwiegend an einem festen Arbeitsort?

i Personen, die **keinen festen Arbeitsort** haben, sich aber zu Beginn ihrer Arbeitszeit an einer festen Anschrift melden (z. B. Busfahrerin/Busfahrer, Flugpersonal, Straßenverkäuferin/Straßenverkäufer), geben bitte „Ja“ an. Das gilt auch für Personen, die in der eigenen Wohnung arbeiten.

Personen, die bei einer **Zeitarbeitsfirma** beschäftigt sind, beziehen sich bitte auf ihre Situation in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022.

Seeleute, Fischerinnen/Fischer und Beschäftigte auf Offshore-Anlagen geben bitte „Nein“ an.

Ja

Nein → 37

34 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in Deutschland?

Ja

Nein → 37

Hinweis!

Bitte beziehen Sie sich bei Frage 35 auf die auf Seite 1 genannte Anschrift.

35 Liegt Ihr überwiegender Arbeitsort in dem Ort, in dem Sie wohnen?

Ja → 37

Nein

36 Wie lauten Postleitzahl (PLZ) und Ort Ihres überwiegenden Arbeitsortes?

PLZ ...

Ort ...

Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes

37 Bitte ordnen Sie den Betrieb, in dem Sie in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 gearbeitet haben, einer Branche/einem Wirtschaftszweig zu. ¹³

i Richten Sie sich bitte nach dem **wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des gesamten Unternehmens). Für **Selbstständige** und **Personen mit Nebenjob**: Falls Sie in keinem Betrieb tätig sind, geben Sie bitte die Branche/den Wirtschaftszweig an, in dem Sie als Selbstständige/Selbstständiger oder Person mit Nebenjob schwerpunktmäßig tätig sind.

Bitte wählen Sie nur eine Antwortmöglichkeit.

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und sonstige Industrie

Bergbau und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Steinen und Erden

Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, z. B. Lebensmittel, Textilien, Druck-erzeugnisse, Elektronik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Mineralölverarbeitung, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Reparatur und Installation von Maschinen

Energieversorgung

Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen

Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Handel, Verkehr und Gastgewerbe

Groß- und Einzelhandel; auch Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Personen- und Güterverkehr; Transport, Lagerei, Post- und Kurierdienste

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

Information und Kommunikation,

z. B. Telekommunikation, Dienstleistungen der Informationstechnologie, Medien und Verlagswesen

Banken/Finanz- und Versicherungsdienstleister

Fortsetzung der Frage 37 in der nächsten Spalte.

Fortsetzung der Frage 37.

Grundstücks- und Wohnungswesen

Öffentliche Verwaltung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen

Öffentliche Verwaltung, Gerichte, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung, Sozialversicherung

Erziehung und Unterricht, z. B. Hochschulen, Schulen, Kindergärten, sonstige Schulen; auch Fahrschulen

Gesundheits- und Sozialwesen, z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Alten- und Pflegeheime

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen

Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, z. B. Unternehmens-, Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Architektur-/Ingenieurbüro, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Werbung und Marktforschung

Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen, z. B. Vermietung beweglicher Sachen, Sicherheitsdienst, Gebäudebetreuung/-reinigung, Garten- und Landschaftsbau, Reisebüro/-veranstalter, Vermittlung von Arbeitskräften, Sekretariatsdienste, Messerveranstalter

Sonstige Dienstleistungen

Sonstige überwiegend personenbezogene Dienstleistungen, z. B. Friseur- und Kosmetiksalon, Wäscherei, Solarium/Sauna/Bad, Bestattung, Reparaturen von Gebrauchsgütern

Kunst, Unterhaltung, Sport und Erholung, z. B. Theater, Museen, schriftstellerische Tätigkeiten, Sport- und Fitnesszentren

Gewerkschaften, Verbände, Parteien und sonstige Interessenvertretungen, kirchliche und religiöse Vereinigungen

Konsulate, Botschaften, internationale und supranationale Organisationen

Private Haushalte mit Beschäftigten

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 **Persönliche Angaben:** Bitte geben Sie alle Vornamen an, wie sie im Personalausweis bzw. in der Geburtsurkunde vermerkt sind. Geben Sie beim Nachnamen auch eventuelle Namenszusätze (z. B. „von“) an.
- 2 **Geschlecht:** Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.
- 3 **Geburtsdatum:** Personen, die nach dem 15. Mai 2022 geboren wurden, sind nicht einzutragen. Personen, die am 15. Mai 2022 oder davor verstorben sind, sind ebenfalls nicht einzutragen.
- 4 **Familienstand:** Bitte tragen Sie hier Ihren rechtlichen Status ein. Dies soll unabhängig von der Lebenssituation erfolgen (z. B. geben verheiratete Paare, die getrennt leben, dennoch „Verheiratet“ als Familienstand an). Geben Sie „Ledig“ nur an, wenn Sie noch nie verheiratet oder in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft waren.
- 5 Mit „**heutigem Staatsgebiet**“ ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland in den seit 1990 geltenden Grenzen gemeint.
- 6 **Schule mit mehreren Bildungsgängen:** Hierzu zählen Ober-, Regel-, Sekundar- oder Regionale Schulen sowie Mittelschulen in Sachsen.
- 7 Hiermit ist die genaue Bezeichnung der **Fachrichtung Ihrer Meisterausbildung** gemeint. Bitte geben Sie nicht die Berufsbezeichnung Ihrer derzeitigen Tätigkeit oder die Schule bzw. Einrichtung an, an welcher der Meisterabschluss erworben wurde.
- 8 **Arbeit gegen Bezahlung:** Hierzu zählen alle Tätigkeiten, für die man bezahlt wird bzw. ein Entgelt erhält. Ehrenamtliche Tätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten in Vereinen, als Schöffin oder Schöffe, Vormund oder Stadtverordnete/Stadtverordneter, sind nicht anzugeben. Unentgeltliche Praktika zählen auch nicht dazu.
- 9 **Unbezahlte Arbeit im Familienbetrieb:** Hierzu zählen Familienangehörige, die in einem Familienbetrieb arbeiten, ohne hierfür Lohn oder Gehalt zu erhalten und ohne dass für sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Dies kann beispielsweise ein landwirtschaftliches Unternehmen oder ein sonstiger Familienbetrieb wie etwa Hotel, Gaststätte, Handwerksbetrieb sein, der von einem Familienmitglied als Selbstständige/Selbstständiger geleitet wird.
- 10 **Beispiele für Gelegenheitsarbeiten oder Nebenjobs:** Bedienung, Servicekraft oder Aushilfe in einer Bar, einem Restaurant oder Hotel, Paketbotin/Paketbote, Fahrerin/Fahrer bei einem Lieferservice für Restaurants oder Onlineshops, Babysitterin/Babysitter, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen, Erteilen von Nachhilfestunden, Gartenarbeiten (Rasenmähen, Hecken- und Baumpflege, etc.), Helferin/Helfer im Renovierungs- oder Baubereich (mit Tätigkeiten wie z. B. Streichen, Tapezieren, Verputzen, Elektrik, Sanitär), wissenschaftliche Arbeiten, buchhalterische Tätigkeiten, Artistin/Artist oder Künstlerin/Künstler, Aushilfe im Bereich „Security“ oder im Sicherheitsdienst, Verteilen von Werbung oder kostenlosen Zeitungen, Bloggerin/Blogger, Influencerin/Influencer oder Erstellen sonstiger Online-Inhalte gegen Bezahlung, Betreuung von Haustieren, Trainerin/Trainer in Sportvereinen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Haushaltshilfe oder Reinigungskraft.
- 11 **Gründe für die Abwesenheit vom Arbeitsplatz:** Bitte geben Sie „Unregelmäßige Arbeitszeiten“ an, wenn Sie etwa aufgrund von Schichtarbeit, unregelmäßig verteilten Arbeitszeiten (z. B. nur ein Wochenende pro Monat) oder saisonaler Tätigkeit in der Woche vom 9. bis 15. Mai 2022 nicht gearbeitet haben. Geben Sie „Sonstiger Grund“ an, wenn Sie aufgrund von Streik, Aussperrung, Schlechtwetterlage oder Kurzarbeit nicht gearbeitet haben. Personen in Pflegezeit geben ebenfalls „Sonstiger Grund“ an.
- 12 **Gehaltsfortzahlung:** Geben Sie bitte auch „Ja“ an, wenn Sie Eltern- oder Pflegegeld beziehen.
- 13 **Branche/Wirtschaftszweig des Betriebes:** Geben Sie bitte nicht Ihre eigene Tätigkeit an, sondern die Branche, in der das Unternehmen, der Geschäftsbereich oder der Betrieb tätig ist, bei dem Sie arbeiten. Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der Sie tätig sind (z. B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft).
- 14 Die **Erläuterung der Berufstätigkeit** soll beschreibend und nicht zu allgemein sein (z. B. „Büroorganisation, Büromanagement, Auskünfte erteilen“ und nicht „Büroarbeit“). Im Zweifelsfall geben Sie bitte möglichst viele Einzeltätigkeiten oder Aufgaben an.

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verantwortliche

Deutschland ist unionsrechtlich verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volkszählung (Zensus) durchzuführen.

Die Haushaltebefragung im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung, ob Personen, die im Melderegister verzeichnet sind, an der angegebenen Anschrift wohnen oder ob an einer Anschrift mit Wohnraum Personen wohnen, die nicht in den Melderegistern verzeichnet sind, und damit der Ermittlung der Einwohnerzahl sowie der Erhebung von Daten zu Zensusmerkmalen, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können. Sie wird als Stichprobenerhebung bei Personen an Anschriften mit Wohnraum durch die jeweils zuständigen statistischen Ämter der Länder durchgeführt. Daneben können zur Durchführung der Erhebung weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden, welche mit den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gemeinsame Verantwortliche nach der DS-GVO sind.

Das Statistische Bundesamt ist in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Bund (ITZBund) nach § 2 Absatz 2 Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) verantwortlich für die IT-Infrastruktur, die für die Verarbeitung, insbesondere die Aufbereitung und Datenhaltung der erhobenen Daten, notwendig ist. Die Kontaktdaten der Verantwortlichen finden Sie auf dem Anschreiben Ihres Statistischen Landesamtes.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist gemäß § 27 Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) für die Verarbeitung der zentral gespeicherten Daten das nach den Vorschriften des ZensG 2022 sowie nach den §§ 2 und 3 des ZensVorbG 2022 für die Datenverarbeitung zuständige statistische Amt.

Stichtag der Erhebung ist der 15. Mai 2022.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Haushaltebefragung umfasst die Erhebungen zu § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 ZensG 2022. Erhoben werden die Angaben nach § 13 Absatz 1 ZensG 2022.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 ZensG 2022 in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 25 ZensG 2022 sind alle Volljährigen und alle einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen auskunftspflichtig. Sie sind jeweils auch auskunftspflichtig für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den ausgewählten Anschriften wohnen. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunft in seinen oder ihren Aufgabenbereich fällt. Benennt eine wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson und erteilt diese die für sie erforderliche Auskunft, erlischt die Auskunftspflicht.

Soweit keine Anhaltspunkte entgegenstehen, wird im Sinne des § 25 Absatz 4 ZensG 2022 vermutet, dass alle auskunftspflichtigen Personen eines Haushalts befugt sind, Auskünfte auch für die jeweils anderen Personen des Haushalts zu erteilen.

Nach § 23 Absatz 1 ZensG 2022 erfolgt die Auskunftserteilung grundsätzlich elektronisch. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen. Im Fall der schriftlichen Auskunftserteilung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in amtlichen hierfür vorgesehenen Umschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform unter Verwendung der amtlich vorgesehenen Umschläge hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu tragen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder, Beleglesezentren, Versand- und Druckdienstleister, Hotline-Dienstleister).

Nach § 32 Absatz 1 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 32 Absatz 2 ZensG 2022 dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und „Hausnummer“ oder nach Blockseiten

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familienname, Vornamen, Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude, Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe und Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt.

Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022.

Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Ordnungsnummern bei der Verwendung des Papierfragebogens sind die Zugangsnummer, der Aktivierungscode und ein Belegkennzeichen am unteren Seitenrand des Fragebogens. Sie dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Personen sowie der technischen Durchführung des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens. Sie enthalten keine über die erhobenen Informationen hinausgehenden Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die Zugangsnummer dient der Zuordnung des Fragebogens zu der auskunftspflichtigen Person. Diese Zuordnung erfolgt beim Erstkontakt durch die für diese Erhebung verpflichteten Erhebungsbeauftragten.

Der Aktivierungscode besteht aus einer frei vergebenen Zeichenfolge und dient zusammen mit der Zugangsnummer der Teilnahme und Identifikation am Online-Meldeverfahren. Das Belegkennzeichen dient ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens und ist bestehend aus der Zugangsnummer, dem Erhebungsnamen sowie einer Ziffer für das zuständige Bundesland.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Möglichkeiten der Auskunftserteilung

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte im Sinne des § 14 BStatG in Verbindung mit § 20 ZensG 2022 eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Ihnen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auf Verlangen die Daten zu den Merkmalen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 8, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ZensG 2022 mündlich mitzuteilen. Diese Angaben sind den Erhebungsbeauftragten auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen auf Verlangen mündlich mitzuteilen.

Die Erhebungsbeauftragten dürfen die Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen oder elektronisch erfassen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen oder elektronische Erfassungen, soweit die Auskunftspflichtigen ihre Einwilligung erteilt haben, § 25 Absatz 5 Satz 4 ZensG 2022.

Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

Eine weitere Auskunftserteilung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Daten beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die jeweils zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.